jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/8 96/08/0036

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §12 Abs1;
AlVG 1977 §12 Abs3 litf;

Rechtssatz

Die mehrwöchige "kursfreie" Zeit zwischen zwei von einander klar abgegrenzten Ausbildungsblöcken ist der Ausbildungszeit nicht zuzurechnen, weil der Arbeitsuchende während dieser Zeit weder an der Ausübung einer Beschäftigung zu den üblichen Arbeitszeiten gehindert ist, noch während dieser Zeit daran gehindert ist, sich ohne zeitliche Einschränkungen der Arbeitsuche zu widmen , weshalb iSd § 12 Abs 3 lit f AlVG die Arbeitslosigkeit zu bejahen ist (Hinweis E 22.10.1996, 96/08/0125, in dem der VwGH für die Hauptferien eines Universitätsstudiums den gegenteiligen Standpunkt vertritt; auf eine bloße Kursanmeldung für den zweiten Kursteil ist dieser Gesichtspunkt nicht übertragbar). Dem Zuspruch von Arbeitslosengeld steht nicht entgegen, daß kein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt wurde bzw die Voraussetzungen hiefür nicht schon bei der seinerzeitigen Antragstellung vorgelegen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080036.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at